

Merkblatt und Muster aktualisiert

Lohnabrechnung von Erwerbstätigkeit mit geringen Arbeitspensen erleichtert

VADUZ In Liechtenstein sind grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie **AHV-IV-FAK**, ALV, Pensionskasse usw. sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Nicht- und/oder Betriebsunfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Krankenkassenprämie») zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.

Hierbei gelten - wie das Ministerium für Gesellschaft erinnert - verschiedene Voraussetzungen. So müssen beispielsweise die **AHV**-Beiträge nur bis 65 Jahre gezahlt werden, eine Nichtbetriebsunfallversicherung ist

erst ab 8 Stunden Arbeitsleistung pro Woche zwingend abzuschliessen und Pensionskassenbeiträge müssen erst ab 13 920 Franken Jahreseinkommen bezahlt werden. Zudem sind mehrere Behörden bzw. Stellen involviert, was für den Bürger einen hohen Aufwand verursacht.

Merkblatt soll Abhilfe schaffen

Wer eine Reinigungsfachkraft oder eine Hilfe für Gartenarbeiten im Teilzeitpensum angestellt hat, weiss, dass die korrekte Abrechnung der Sozial- und Steuerabgaben nicht ganz einfach ist. Insbesondere bei der Anstellung von nur sehr kleinen Pensen, wie beispielsweise einer Reinigungskraft, die nur einen Tag in der Woche beschäftigt wird, erscheint der Aufwand für eine kor-

rekte Abrechnung sehr hoch und kompliziert.

Das Ministerium für Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereits in den Vorjahren ein Merkblatt betreffend die Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit und/oder bei gelegentlichen Erwerbstätigkeiten ausgearbeitet.

Dieses Merkblatt wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst, um den Bürgern stets eine aktuelle Version zur Verfügung zu stellen. Zudem werde den Bürgern neu ein Muster für eine Lohnabrechnung angeboten, um die Abrechnung in der Praxis zu erleichtern. (ikr/red)

Das für 2022 aktualisierte Merkblatt ist auf der Homepage des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur unter <https://www.regierung.li/leitfaden-lohnabrechnung> verfügbar.